

Bekanntgabe einer Feststellung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern planen den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Bundeswasserstraße Donau zwischen Straubing und Vilshofen.

Träger des Vorhabens (TdV) zum Ausbau der Wasserstraße ist die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch die Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH (WIGES). TdV zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist der Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung), ebenfalls vertreten durch die WIGES.

Für den Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf (Donau-km 2321,7 bis 2282,5) hat die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Würzburg am 20.12.2019 den Planfeststellungsbeschluss erlassen. Dieser ist zwischenzeitlich in Bestandskraft erwachsen.

Teil der planfestgestellten Hochwasserschutzmaßnahmen im Polder Sand/Entau ist die Errichtung eines Überlaufdeiches im Bereich der Gemeindeverbindungsstraße SR12. Dafür ist die Errichtung der Straßenbrücke SR12 (alt) erforderlich. Diese überspannt künftig die Überlaufstrecke mit aufgesetztem, erodierbarem Deich, über welchen die kontrollierte Flutung des Hochwasserrückhalteraums im Polder Sand/Entau erfolgt.

Während der geplanten Zeit des Brückenbaus ab dem ersten Quartal 2024 soll eine offene Bauwasserhaltung betrieben werden. Hierfür wird eine Dauer der Bauwasserhaltung von 190 Tagen angesetzt.

Die zu errichtende Brücke überspannt künftig die Überlaufstrecke mit aufgesetztem, erodierbarem Deich, über welchen die kontrollierte Flutung des Hochwasserrückhalteraums im Polder Sand / Entau erfolgt. Hierfür wird zunächst nördlich der Gemeindeverbindungsstraße SR12 (alt) ein temporärer Hochwasserschutz errichtet, der zugleich als bauzeitliche Umfahrung dient. Sodann wird der bereits bestehende Straßenkörper im Bereich der künftigen Brücke rückgebaut (Bauphase 1).

In Bauphasen 2 und 3 werden 5 Einzelbaugruben (2 Widerlager und 3 Pfeiler) in Form von Spundwandkästen hergestellt. Sodann erfolgt schrittweise der Aushub innerhalb der Spundkästen zusammen mit dem Einbau der Aussteifung. Um die Spundkästen auspumpen und das durch die Baugrubensohle und Spundwandschlösser zuströmende Grundwasser abführen zu können, soll für jede der 5 Einzelbaugruben eine offene Bauwasserhaltung eingerichtet werden.

In Bauphase 4 wird für jede Baugrube eine dichte Betonsohle hergestellt. Hierfür werden vor den Spundwandtälern, in denen die Pumpensümpfe angeordnet werden, Stahlbleche eingeschweißt. Dabei werden einzelne Spundwandtäler von der Betonage ausgespart, sodass die offene Wasserhaltung auch währenddessen aufrechterhalten werden kann. Nach Fertigstellung der Betonsohle ist kein Wasserzutritt über die Baugrubensohle zu erwarten. Daher ist ab diesem Zeitpunkt lediglich das durch die Spundwandschlösser eintretende Wasser sowie Tagwasser abzuführen. In dieser Phase wird das Wasser durch die Ausbildung eines leichten Gefälles auf der Betonsohle gesammelt und anschließend bis zur Betonage der Fundamente gefasst.

In Bauphase 5 werden sodann Fundamente, Widerlager und Pfeiler sowie Überbau hergestellt. Zwischen Fertigstellung der Betonsohle und Herstellung der Fundamente erfolgt mit Erreichen der Grundwasserdruckhöhe von 315,50 m ü. NN eine planmäßige Flutung der Baugrube, um die Auftriebssicherheit der Sohle zu gewährleisten. Die Flutung erfolgt mithilfe der Stahlbleche, welche es nach der Sohlbetonage ermöglichen, die unterhalb der Sohle anstehende Grundwasserdruckhöhe direkt zu beobachten. Da die Oberkante der Stahlbleche auf einer Höhe von 315,50 m ü. NN zu liegen kommt, ist ein Überlauf der Baugrube und dadurch die Flutung der Baugrube zum erforderlichen Zeitpunkt sichergestellt.

Im Zuge der Betonage der Fundamente werden auch die für die Bauwasserhaltung bzw. Flutung bisher ausgesparten Spundwandtäler einschließlich der Pumpensümpfe dicht verfüllt. In den folgenden Bauphasen ist dann keine weitere Bauwasserhaltung erforderlich.

Die maximale Entnahme- und Einleitungsmenge liegt bei 34 l/s. Über zwischengeschaltete Absetzbecken wird das geförderte Wasser von absetzbaren Stoffen gereinigt und anschließend in den südlich der Baustelle gelegenen Lohgraben eingeleitet.

Insgesamt entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG.

Das Vorhaben befindet sich etwa 300 Meter entfernt von dem FFH-Gebiet 7142-301.01 sowie dem Vogelschutzgebiet (SPA) 7142-471.01.

Die geschätzte Maximalfördermenge beträgt 94.000 m³. Es handelt sich daher um ein Vorhaben nach Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG, weshalb eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist.

Nach § 7 Abs. 2, 5 S. 1 UVPG war zu prüfen, ob durch die zeitlich beschränkte Bauwasserhaltung nachteilige Umweltauswirkungen entstehen und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme entstehen, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag

nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg, eingesehen werden.

Würzburg, den 19. September 2023

Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt
Im Auftrag
Hesselbein